

BEBAUUNGSPLAN „EICHBERGSIEDLUNG“

DER GEMEINDE MALCHING
LANDKREIS GRIESBACH
3. SCHRIFT



M 1 : 1 0 0 0

POCKING DEN 23. 12. 1972
PLANUNG:

JOSEF AMMERMÜLLER BDB
INGENIEURBÜRO
8398 POCKING · TELEFON 514

Josef Ammermüller

Anlage [4]
Seite 1 von 12

EGGINGER KASPAR
796

EGGINGER KASPAR
793



„EICHBERG-SIEDLUNG“

GEMEINDE : MALCHING

LANDKREIS : PASSAU

REG.BEZIRK : NIEDERBAYERN



MASSTAB 1:1000

DECKBLATT NR. 72

Verfahrensvermerk

Das Deckblatt Nr. 7 vom 23.12.1977 (mit Begründung) hat vom 10.1.1977 bis 14.2.1977 in der Gemeinde Malching öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 23.12.1976 dieses Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBo aufgestellt.

Malching, den 1. MBZ 1977

Der Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die der Bescheid Nr. 6.0-1 zugrunde.

Passau, den 10.8.1977

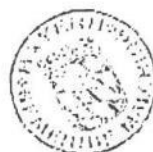
Hüber, Oberreg.



Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 2.9.1977 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit der Begründung vom 2.9.1977 bis 20.9.1977 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 2.9.1977 bekannt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617 und auf die Rechtsfolge des § 406 a Sätze 1 und 2 Bundesbaugesetz ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Malching, den 21. September 1977



Heninger
Bürgermeister

ING.-BÜRO DIPL.-ING. P. KESSLER
COPLAN GMBH

EGGENFELDEN DEN 23.12.1976

833 EGGENFELDEN, SCHELLENBRUCKSTR., TEL. (08721) 3075
MÜNCHEN, BERCHTESGADEN, DILLINGEN

GEÄNDERT		
ENTWORFEN	23.12.1976	J. Hartl
GEZEICHNET	23.12.1976	J. Hartl
GEPRÜFT	23.12.1976	
S.	LRA PASSAU BAUAMT	0049851397303

Anlage [4]
Seite 3 von 12

a) zulässig 2 Vollgeschoße (KG darf nicht sichtbar werden)

Dachform:

Satteldach

Ziffer 0.2. a) Wandhöhe: ab natürlicher Geländeoberfläche max. 6,50 m

Die Festsetzung „Traufhöhe“ entfällt.

b) zulässig EG (KG darf nicht sichtbar werden)

o.3 Garagen und Nebengebäude:

o.31

zu 6.2

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, sind sie so anzulegen, daß eine einheitliche Gestaltung zustande kommt.
Dachkehlen sind hierbei zu vermeiden.

Der Zweitbauende hat sich hinsichtlich Stellung und Gestaltung nach den Erstbauenden zu richten.

Ein vorschleppen der Dachflächen zu Gewinnung eines überdachten Freisitzes ist zulässig.

Traufhöhe nicht über 2,50 m ab fertigem Boden

zulässig sind auch:

a) Flachdach: Als Kiepressdach, ohne Dachüberstand mit allseits waagrechter Traufe.

b) Pultdach: Nicht über 5 % Neigung mit Blechdach oder Pappeindeckung, mit dreiseitiger, waagrechter Traufe (Mauerwerk seitlich hochziehen)

Die Dachrinnenseite darf vom Straßenraum aus nicht gesehen werden.

o.4 Dacheindeckung:

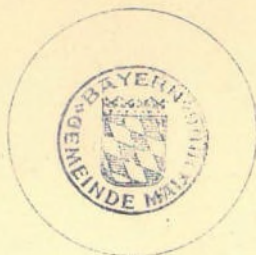
o.41

zu 2.1 + 2.2 + 5.2

a) Material: Alle harten Dacheindeckungsarten

b) Farben: dunkelbraun, anthrazit

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 23.12.72 wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.02.1973 bsi 16.03.1973 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurde am 07.02.1973 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht



B309 Malching

....., den 17.07.73

..... Herringer
Bürgermeister

Malching

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.05.1973 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Bay. BO als Satzung beschlossen.

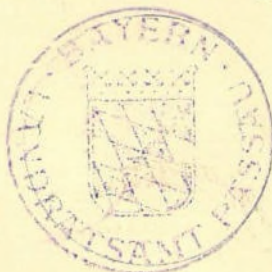


B309 Malching

....., den 17.07.73

..... Herringer
Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 16.8.1973 Nr. 5.136.326 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25.11.1969 - GVBL S 370) genehmigt.



Passau, den 16.8.1973

Landratsamt

Fuhr
er
Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 04.09.73 bsi 19.09.73 in der Gemeinde gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am 04.09.1973 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



B309 Malching

....., den 20.09.1973

..... Herringer
Bürgermeister

Zusätzliche textliche Festsetzungen:

(Gilt nur für Grundstück Flur- Nr. 412 Gemarkung Malching)

.....

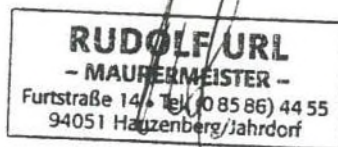
1. Kniestockhöhe wird mit 1,50 m festgesetzt

~~2. Garagen abweichend von Art. 7 Abs. 4 BayBO als grenznahe Garagen
(Abstand min. 1,0 m) zulässig, soweit dies entsprechend der
Baugrenzen vorgesehen ist und die max. Wandhöhe von 3,0 m über
natürlichem Gelände nicht überschritten wird.~~

2. Dacheindeckung: Ziegel naturrot

~~3. Änderung der Baubegrenzungslinien bzgl. der Garagen~~

Hauzenberg, den 08.04.1999



Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 15.6.1999 die Änderung des
Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB beschlossen.

Malching, den 16.6.1999

Reithmeier (1. Bürgermeister)



Die Änderung wurde mit Begründung am 18.6.1999 gemäß § 12
BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 18.6.1999 ortsüblich
durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht worden. Die
Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 BauGB
rechtsverbindlich.

Malching, den 21.6.1999

Gemeinde M

Reithmeier (1. Bürgermeister)

Anlage [4]
Seite 6 von 12